

Satzung des Vereins Lebenshilfe Landesverband Hamburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Landesverband Hamburg e.V..
2. Die Lebenshilfe Hamburg e. V. ist ein Verein für Menschen mit geistiger Behinderung, in dem Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, Angehörige sowie Freunde und Förderer organisiert sind, die sich den in dieser Satzung beschriebenen Zielen verpflichtet fühlen.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg, er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Schaffung aller Maßnahmen, ambulanten Hilfen, Dienste und Einrichtungen, die als wirksame Unterstützung für Menschen jeder Altersstufe geeignet sind, deren geistige Fähigkeiten, seelische Gesundheit und / oder körperliche Funktion beeinträchtigt sind. Der Verein unterstützt junge Menschen in ihrem Recht auf Förderung ihrer individuellen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Er berät und unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte in Fragen der Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen. Er fördert Menschen in ihrer Entwicklung zu Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens.
Er informiert, berät und unterstützt Menschen mit Hilfebedarf, fördert die Einrichtung und Bildung von Gruppen behinderter Menschen, wie auch integrative Freizeit-, Bildungs-, Arbeits- und Wohnformen. Er setzt sich für die Umsetzung des Betreuungsgesetzes ein.
2. Der Verein informiert, berät und unterstützt Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung durch Einzelberatung, ambulante Hilfen, Informationsveranstaltungen, Förderung der Selbsthilfe und von Interessengemeinschaften.
3. Der Verein vertritt vorrangig die Interessen geistig behinderter Menschen, deren Eltern, Angehöriger, Betreuer und anderer Sorgeberechtigter.

4. Der Verein fördert mit allen geeigneten Mitteln ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die Situation von Menschen mit geistiger Behinderung und deren besonderen Schwierigkeiten. Es ist seine Aufgabe, auf die allgemeine politische Willensbildung im Sinne der Vereinsziele einzuwirken, zu diesem Zweck Forderungen zu formulieren und deren Durchsetzung anzustreben. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

5. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe und bezieht seine Arbeit auf deren Grundsatzprogramm. Er nimmt seine Interessen in der Bundesvereinigung durch die Entsendung von Mitgliedern in die entsprechenden Gremien wahr.

Der Verein arbeitet mit öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch in anderen Vereinen Mitglied werden und sich an gemeinnützigen Gesellschaften ähnlicher Zielrichtungen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,

- c) öffentliche Mittel (Kostensätze und Fördermittel),
- d) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können die unter § 1 Abs. 2 genannten natürlichen Personen werden.

1a) Jedes natürliche Mitglied kann für sich und eine ihm nahestehende natürliche Person mit deren schriftlicher Zustimmung eine beitragsfreie Doppelmitgliedschaft beantragen. Diese beiden Mitglieder haben nur eine Stimme, die durch das Erstmitglied und bei seiner Verhinderung durch das Zweitmitglied ausgeübt wird. Im Übrigen steht das Zweitmitglied dem Vereinsmitglied gleich. Eine Doppelmitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Anzeige des Antragstellers an den Vorstand geändert bzw. beendet werden

2. Juristische Personen können Mitglied werden, soweit dadurch die Ziele des Landesverbandes gefördert werden.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Alle Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Verpflichtung an, sich für die satzungsgemäßen Ziele der Lebenshilfe Hamburg e. V. einzusetzen.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- b) Nach Beitragsrückstand von einem Jahr trotz Zahlungserinnerung. Dagegen kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- c) Nach schriftlich begründetem Ausschluss durch den Vorstand bei vorsätzlich vereinschädigendem Verhalten, gegen den binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung an, Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist. Es entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin ruhen Mitgliedschaftsrecht und Beitragspflicht.
- d) Bei natürlichen Personen durch Tod.
- e) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen

Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Geplante Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung umfänglich und inhaltlich angekündigt werden. Die Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied darf sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied außer seiner eigenen mehr als drei weitere Stimmen abgeben.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und den Rechnungsprüberbericht entgegen und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorstandes entsprechend §7 Abs. 4
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Wahl eines Mitglieds in den Bundeselternrat
- entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - h) der Beschluss über die Auflösung des

Vereins.

Die oben genannten Punkte a) bis f) können mit einfacher Mehrheit, die Punkte g) und h) müssen mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in getrennten Wahlgängen. Zuerst wird der/die Vorsitzende, dann der/die Stellvertreter/in gewählt. Über das Wahlverfahren für die weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Es sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind, in den Vorstand wählbar. Mitarbeiter/innen des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen, die sowohl die ordnungsgemäße Abrechnung der Gruppenkassen sowie die satzungsgemäße Verwendung der durch den Verein zur Verfügung gestellten Gruppengelder prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Die Rechnungsprüfung des Landesverbandes erfolgt durch einen vom Vorstand zu bestellenden Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

6. Zu besonderen Themen kann die Mitgliederversammlung die Durchführung von Veranstaltungen beschließen, Fachausschüsse einberufen oder Arbeitsgruppen anregen, die aus behinderten und/oder nichtbehinderten Mitgliedern bestehen können.

7. Über Mitgliederversammlungen ist eine von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss alle wesentlichen Punkte, insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in und bis zu weiteren sechs Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollten Angehörige behinderter Menschen sein. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Nachwahlen in den

Vorstand gelten für die verbleibende Zeit der Amtsperiode.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in, und zwar jeder für sich. Der/die Stellvertreter/in darf das Vertretungsrecht nach § 26 BGB nur ausüben, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

3. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des § 2 der Satzung. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die/der Vorsitzende oder, falls verhindert, dessen Stellvertretung, leitet die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand kann Fachausschüsse einberufen oder geeignete Personen zu seiner Unterstützung heranziehen. Er hat Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss zu beauftragen und kann sie mit weiteren Aufgaben im laufenden Geschäftsjahr beauftragen.

6. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung einstellen. Diese ist als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten bevollmächtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung gemäß § 7 Abs.3. h), Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgaben fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe, Marburg. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten gemeinnütziger Vereine oder Einrichtungen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.

Satzung beschlossen am 15.05.2013